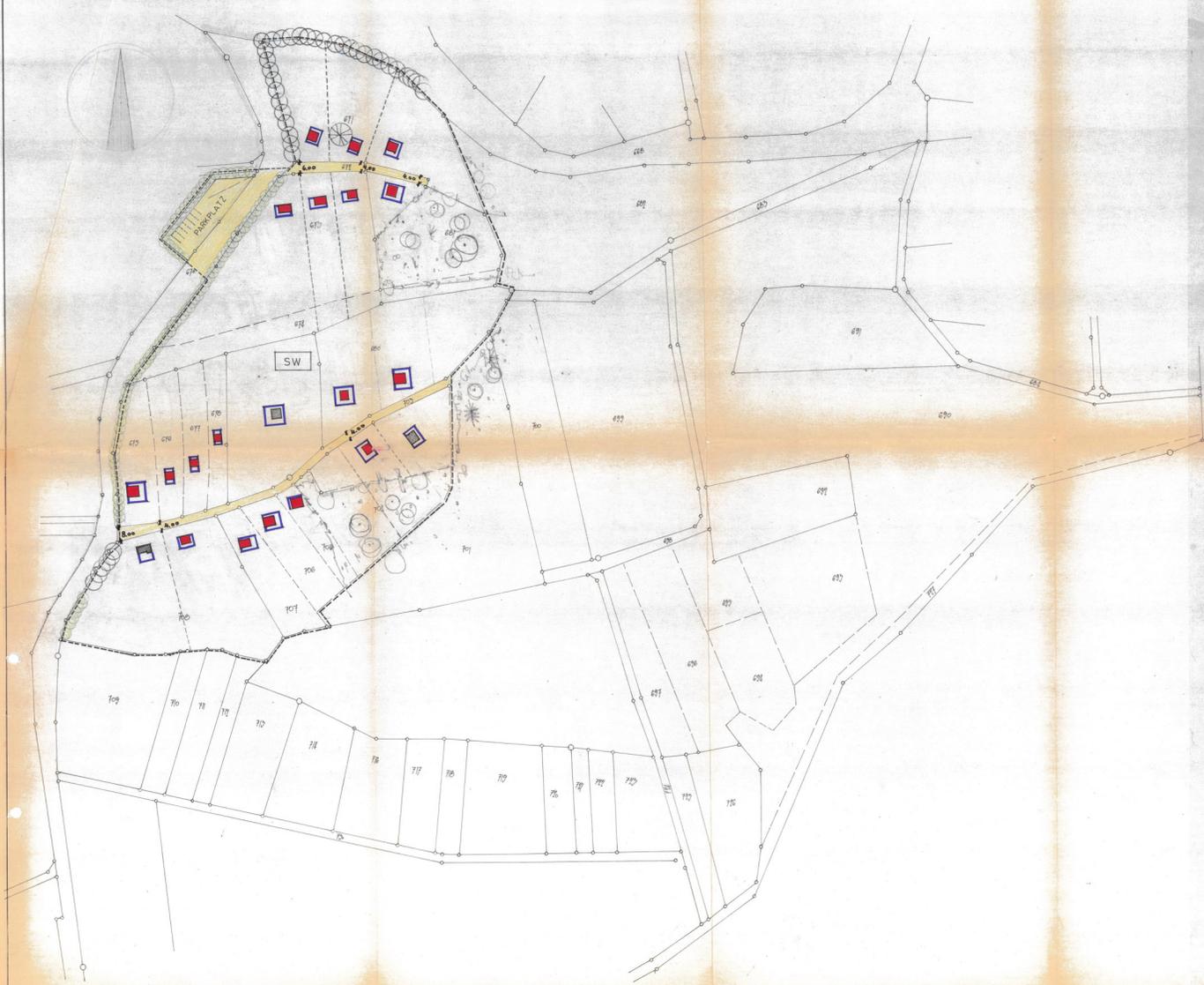


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GARTENHAUSEGEBIET DER GEMEINDE PRAPPACH LANDKREIS HASSFURT

AM RAPPBERG M 1:1000



Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes :

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (5) und 30 BauVO) -----
- Art der baulichen Nutzung (§ 10 BauVO)   
 SW
- Bauweise, Baumgrenzen (§ 9 1/3 BauVO und § 22 und 23 BauVO)   
 Nur Einzelhäuser zulässig ----- Baumgrenze   
 Die überbaute Fläche für das Gartenhaus darf nicht größer als 20,00 qm sein, die Fläche für ein evtl. zu errichtendes Vordach darf nicht größer als 15,00 qm sein, Dachneigung 10 - 15 Grad, Dachform Satteldach, Fensterstellen, WC und Toilettenöffnungen sind nicht anzupflanzen, Treckenabwurf mit Zugang von außen ist gestattet, für den Trockenabwurf ist eine Abflüsse, dichte Grube vorzusehen, der Grubeninhalt ist auf dem Grundstück zu verwerten, oder abfahren zu lassen.
- Verkehrflächen (§ 9 1/3 BauVO)   
 Verkehrsflächen öffentlich ----- Wegbegrenzungslinie *Handelsstraße der Behörde: 4,00 m*   
 5. Sonstige Darstellung   
 Stellplätze ----- bestehende Grundstücksgrenzen -----X-----   
 Vorschlag zur Teilung der Grundstücke -----
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 1/3 BauVO und § 16 und § 17 BauVO)   
 1 Vollgeschob, Traufhöhe darf 3,00 m einschl. Sockel nicht überschreiten
- Weitere Festsetzungen: *Nur solchen Grundstücken, auf die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Gebäuden innerhalb der Baugrenze errichtet werden.*   
 Auf jedem Grundstück darf nur ein Gartenhaus errichtet werden, bei der Einstellung auf den Grundstück ist darauf zu achten, daß möglichst wenig Erdbewegungen erforderlich sind, jedes Hausdach ist eine Geländefolge beizufügen, aus der die ursprüngliche Geländeschaffheit und der geplante Zustand, einschließlich eines Höhenanschnittes des Gebäudes, zu ersehen ist, die Einstellung des Geländes darf nur in Bereichen mit den Landratsamt an Ort und Stelle erfolgen, Zuglassen sind Masten mit Satteldach, die Anwesenheiten der Klingebühne sind mit Holz zu verkleiden und mit einem dunklen Holzschuttmittel einzulassen, ebenfalls sind die hochstehenden in dunklen Parkbänken gehalten sein, diese weitere, als zur Einstellung des Gebäudes notwendige unvermeidliche Terrassierung des Geländes, ist unzulässig, die entstehende Plattform darf nicht mit einer Sockelmauer von mehr als 60 cm abgestützt werden, eine entstehende Böschung ist mit Sträuchern anzupflanzen, die Plattform und evtl. Gartenwege und -treppen dürfen nicht bepflanzt werden, Gartenwege und -treppen dürfen nur als sogenannte "Knüppelwege" ausgebildet werden.   
 Bindungen für die Erhaltung von Strauchgruppen.   
 Bindungen für die Neupflanzung von Strauchgruppen.

Für die in Bebauungsplan vorgesehenen Parkplätze besteht Benutzungsanspruch, auf den Grundstücken und auf den Wegen dürfen PKW nicht geparkt werden, das Anlegen und Benutzen von PKW Abstellplätzen ist nicht zulässig, ebenfalls ist das Anfahren von Zeilen nicht gestattet, sowie das Abstellen von Fahrzeugen.   
 Wer vorsätzlich den aufgrund von Artikel 107 BayVO erlassenen Vorschriften und den Vorschriften dieser Satzung wider handelt, kann nach Artikel 105 BayVO Absatz 1 Nr. 1 mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden, wird die Tat fahrlässig begangen, so kann nach Artikel 105 BayVO Absatz 3 auf eine Geldbuße bis zu 5.000,00 DM erkannt werden.   
 *Einsichtslasten: Als Einsichtslast sind Gebäude, die bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Gelände hinausragen, die Einsichtslasten sind die Höhe eingetragenen werden, bestehende Einsichtslasten dürfen nicht erhöht werden.*   
 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 2 Absatz 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBI. III, 213 1) sowie Ausschreibung von Bauleistungen sowie über die Bestellung des Planbauamts-Planzeichnungsverordnungen vom 19.1.1965 - BGBI. I, 8 21 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 20.11.1968 (BGBI. I, 3 1238, ber. 1969 S 11)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauVO beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom ... 14. April 1975 ...

Prappach, den 14. April 1975   
 *[Signature]*   
 (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BauVO auf die Dauer eines Monats (in der Zeit vom 10. April 1975 bis 10. Mai 1975) in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14. April 1975 ortsbüchlich durch ... bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erneute Auslegung vom 10.6.75 - 11.7.75.   
 *[Signature]*   
 Prappach, den 17. Mai 1975...   
 (Bürgermeister)

Die Gemeinde Prappach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... 12. AUG. 1975 ... den Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Prappach, den 13. AUG. 1975   
 *[Signature]*   
 (Bürgermeister)

Das Landratsamt Haßberge in Hassfurt hat den Bebauungsplan mit Genehmigung vom 11. SEP. 1975, Nr. 610/113, gemäß § 11 BauVO genehmigt   
 *[Signature]*   
 Haßfurt, den 11. SEP. 1975   
 im Auftrag   
 *[Signature]*   
 Schmöger   
 Reg.-Rat z. A.   
 Haßfurt, den 11. SEP. 1975

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 11. SEP. 1975 bis 11. Okt. 1975 gemäß § 12 § Satz 1 BauVO öffentlich ausgestellt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 11. SEP. 1975 ortsbüchlich (durch ... Anzeigeb.) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauVO rechtsverbindlich.

Prappach, den 11. Okt. 1975   
 *[Signature]*   
 (Bürgermeister)